

Bern, den 1. Dezember 1942.

K  
1. Dez. 1942

B. 63. 270 - FY.

61261

Vertraulich.

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

B e r n .

Herr Bundesrat,

Im Anschluss an unsere frühere Korrespondenz und insbesondere an unser Schreiben vom 31. August letztthin, betreffend die internationale Rechtskammer in Berlin, beehren wir uns, Ihnen anbei den Durchschlag eines neuen Berichtes der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin zu übermitteln. Wie Sie daraus ersehen wollen, hat Herr Dr. Etscheid, ein etwas betriebsamer deutscher Rechtsanwalt in Berlin, der mit manchen schweizerischen Stellen gute Beziehungen unterhält, nach Fühlungnahme mit der internationalen Rechtskammer die Gesandtschaft wissen lassen, sein früherer Vorschlag, Herr Dr. Frick, Rechtsanwalt in Zürich, solle dieser Körperschaft persönlich als Beobachter beitreten (s. Aktennotiz der Gesandtschaft vom 1. August, in der Beilage zu unserm eingangs erwähnten Schreiben), finde die volle Zustimmung der Rechtskammer. Die Gesandtschaft ersucht uns demzufolge, wir möchten uns mit Herrn Dr. Frick in Verbindung setzen, ihn über die Angelegenheit orientieren und um seine Stellungnahme bitten.

Was die Sache selbst anbelangt, neigen wir der Ansicht zu, der Beitritt von Herrn Dr. Frick zur Rechtskammer als Einzelmitglied würde gewisse Vorteile bieten, ohne dass, soweit wir sehen, ernstliche Bedenken dagegen aufkommen könnten. Natürlich müsste Herr Dr. Frick seinen Entscheid ganz aus freien Stücken treffen, und es ginge nicht an, dass die Behörden auf ihn den geringsten Druck auszuüben suchen würden. Fällt sein Entscheid positiv aus, so könnte wohl damit gerechnet werden, dass weitere deutsche Bemühungen um den Beitritt der Schweiz, die stets zu einigen Ungelegenheiten Anlass geben, bis auf weiteres unterbleiben würden.

Herr Dr. Wilhelm Frick ist Ihnen wohl genügend bekannt, sodass wir es uns ersparen können, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob er die für eine solche Aufgabe erforderliche Eignung besitze. Er ist ein Bruder von Oberstdivisionär H. Frick, Kommandanten der 7. Division, und selbst



Oberstleutnant der Infanterie, Rechtsanwalt des Deutschen Generalkonsulats in Zürich und den deutschen Behörden bestens bekannt. Welches heute sein Verhältnis zur Eidgenössischen Fr o m i t ist, bei der er früher rege tätig war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Was die Art des Vorgehens anbelangt, so kann man sich fragen, ob die Bundesbehörden sich in diese zwischen der internationalen Rechtskammer und Herrn Dr. Frick von einem deutschen Privatmann aufgeworfene Frage einzuschalten haben. An sich scheint uns dies um so weniger unerlässlich, als das Herrn Dr. Frick zugedachte Mandat ja auch rein privaten Charakter hätte. Es könnte mithin Herrn Dr. Etscheit geantwortet werden, es sei wohl am zweckmässigsten, wenn er Herrn Dr. Frick in der Sache direkt begrüsse. Indessen steht zu befürchten, dass eine solche Haltung in Berlin als Interesselosigkeit unsererseits unangenehm vermerkt würde und zu unfreundlichen Reaktionen führen könnte. Unter diesen Umständen scheint es uns der Erwägung wert zu prüfen, ob Sie gegebenenfalls, sei es persönlich oder durch einen Ihrer Mitarbeiter, mit Herrn Dr. Frick in dieser Angelegenheit offiziös in Verbindung treten wollen; dass ein solcher Schritt von Ihrer Seite aus, eher als durch das Politische Departement, zu unternehmen wäre, scheint uns nicht zuletzt auch deshalb das Gegebene, als Ihr Departement sachlich zuständig ist und intern mit der Berufsorganisation der schweizerischen Anwaltschaft gewisse Beziehungen unterhält.

Wir gewärtigen mit Interesse Ihre geschätzte Rückäusserung und bitten Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

1 Beilage.

Eidgenössisches Politisches Departement

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

*Pilet-Golar*